



Satzung

Jusos Heidelberg

Jahreshauptversammlung am

27.04.2006

Im Bewusstsein, uns dem Kampfe für Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anzuschließen, geben sich die JungsozialistInnen des Kreisverbandes Heidelberg auf der Jahreshauptversammlung 2006 die folgende Satzung.

Präambel

Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos) Heidelbergs bekennen sich zu ihrer Tradition als Teil der internationalen sozialistischen Bewegung. Wir verpflichten uns den Zielen des Demokratischen Sozialismus und kämpfen für eine neue, gerechte, solidarische und freie Gesellschaftsordnung, die eine Selbstbestimmung des Menschen ermöglichen soll. Dieser Kampf soll uns mit den weltweiten Bestrebungen gegen Unterdrückung, für Freiheit, Solidarität, Demokratischen Sozialismus und damit für eine gerechtere Gesellschaft verbinden.

Es ist unsere Überzeugung, dass in dieser gerechteren Gesellschaft jeder Mensch gleiches Recht auf die umfangreichste Menge aller möglichen- und für die Gesellschaft verträglichen Freiheiten haben muss. Die Durchsetzung der durch die UN, EU und das Grundgesetz definierten Menschenrechte, ist demnach unbedingte Voraussetzung für eine von uns geförderte Gesellschaftsordnung. Deshalb müssen sie die Grundlage einer jeden von uns unterstützen Politik bilden. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten dürfen in einer gerechten und solidarischen Gesellschaftsordnung ferner nur dann möglich sein, wenn sie zum Vorteil der sozial am schlechtesten gestellten dienen, und mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die allen Menschen offen stehen.

Diesen Zielen und Überzeugungen wollen wir in Gesellschaft und SPD Geltung verschaffen. Sie sollen die Grundlage unseres Denkens und Trachtens bilden.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Jusos sind eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) Die Politik der Arbeitsgemeinschaft der Jusos versteht sich somit als ein Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung und eigenständiger öffentlicher Werbung für sozialdemokratische Politik. Ihre Grundlage ist das Grundsatzprogramm der SPD. Einvernehmlichkeit mit dem Ziel der Darstellung sozialdemokratischer Politik (Öffentlichkeitsarbeit) wird durch eine regelmäßige Diskussion zwischen den Organisationsgliederungen der Jusos und der SPD angestrebt.

§ 2 Gliederung

- (1) Der organisatorische Aufbau der Jusos entspricht dem der SPD im Kreisverband Heidelberg
- (2) Kleinste Organisationseinheit ist die örtliche Arbeitsgemeinschaft (AG). Sie kann dem Ortsverein der Partei entsprechen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften können Arbeitskreise und Projektgruppen für besondere Aufgaben bilden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Organe der Jusos im Kreisverband Heidelberg sind:
 1. Die Jahreshauptversammlung
 2. Die Mitgliederversammlung
 3. Der Kreisvorstand

§ 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied der Jusos gilt jede und jeder

- (1) unter 35, die/der Mitglied eines SPD Ortsvereins im Kreisverband Heidelberg ist.
- (2) die/der nach §10 (2) OrgSt dem Kreisvorstand oder einer Gliederung auf dessen Sitzung ihre oder seine Mitgliedschaft erklärt, soweit keine Unvereinbarkeit vorliegt.
- (3) die/der Punkt 1 oder 2 erfüllt und nach eigenem Wunsch nicht schon das Wahlrecht in anderen Kreisverbänden oder deren Arbeitsgemeinschaften wahrnimmt.

§ 4 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung(JHV) ist das oberste Beschlussgremium der Jusos Heidelberg. Sie ist eine besondere Form der ordentlichen Mitgliederversammlung und kann somit alle in der Satzung festgelegten Aufgaben einer Mitgliederversammlung erfüllen. Die JHV ist für Mitglieder der Jusos und der SPD öffentlich. Auf Einladung des Vorstandes können auch Nichtmitglieder der Jusos oder der SPD teilnehmen.

- (2) Die JHV findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand und muss mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder erfolgen. Von der JHV sind alle Mitglieder gemäß §3 schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der Antragsschluss liegt 7 Tage vor der Versammlung. Mitglieder, die dies wünschen, erhalten vor der JHV die Anträge. Allen anderen werden die Anträge zeitnah zum Download im Internet zur Verfügung gestellt. Darauf werden alle Mitglieder bereits in der Einladung hingewiesen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder gem. §3. Initiativanträge bedürfen der Unterzeichnung durch mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Eine außerordentliche JHV muss auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mindestens einer Arbeitsgemeinschaft oder 10 Mitgliedern durch den Kreisvorstand einberufen werden. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine reguläre JHV.
- (5) Aufgaben der JHV sind insbesondere folgende:
1. Beschlussfassung über grundlegende und organisatorische Fragen
 2. Beschlussfassung über ein Arbeitsprogramm für das folgende Jahr
 3. Entgegennahme von Berichten aus den Gremien der Partei und der Jusos
 4. Kontrolle und Entlastung der Arbeit des Vorstands der Jusos in Heidelberg
 5. Die Kontrolle und Entlastung des Kassierers der Jusos Heidelberg
 6. Beschlussfassung über die gestellten Anträge
 7. Wahl des Juso-Kreisvorstand Heidelberg nach §7
 8. Wahl der Kandidaten/Kandidatinnen für Funktionen innerhalb der SPD oder für öffentliche Mandate
- (6) Die JHV setzt sich zusammen aus den Mitgliedern nach §3.
- (7) Nur die JHV kann weitere beratende Mitglieder des Kreisvorstandes einsetzen.

§ 5 Mitgliederversammlungen

- (1) Zwischen den Jahreshauptversammlungen finden ordentliche Mitgliederversammlungen (MV) statt, die dann das höchste beschlussfassende Gremium der Jusos in Heidelberg darstellen. Diese finden mindestens zehn Mal im Jahr statt.
- (2) Die MV ist für Mitglieder der Jusos und der SPD öffentlich. Auf Einladung des Vorstandes können auch Nichtmitglieder der Jusos oder der SPD teilnehmen. Aufgaben der MV sind insbesondere:
1. die Kontrolle des Vorstandes bezüglich der Beachtung der Satzungsbestimmungen und der Ausführung der Beschlüsse der JHV und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Projektgruppen und der VertreterInnen in den Organen auf Regional-, Landes- und Bundesebene,

3. die Behandlung und Diskussion aktueller Themen, insbesondere auch im Hinblick auf entsprechendes Tätig werden der Jusos in Heidelberg.
- (3) Zu jeder MV wird per eMail eingeladen. Die Einladungen MV enthalten neben dem Termin auch eine vorläufige Tagesordnung. Der Versand der Einladung soll so erfolgen, dass die Einladung zur MV acht Tage vorher eingegangen ist.

§ 6 Wahlen

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird zu Beginn der Versammlung eine Wahlkommission gebildet.
- (2) Wahlvorschläge können bis zur Schließung der Vorschlagsliste unmittelbar vor Beginn eines Wahlganges eingereicht werden.
- (3) In den Funktionen und Delegationen der Jusos müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40% vertreten sein.

§ 7 Kreisvorstand

Der Kreisvorstand wird für ein Jahr gewählt.

- (1) Der Kreisvorstand muss aus einer ungeraden Zahl von mindestens 3, höchstens 7 Personen bestehen, darunter eine von der Juso-Hochschulgruppe nominierte und von der Jahreshauptversammlung gewählte HSG-VertreterIn.
- (2) Dem Kreisvorstand gehören mit beratender Funktion die Vorsitzenden/Sprecher aller Juso AGen im Kreis, der Juso-HSG und die LA-Delegierten an.
- (3) Die Jahreshauptversammlung entscheidet vor der Wahl über die Größe des neuen Vorstandes.
- (4) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in), der/die den Vorstand und den Juso Kreisverband nach außen hin vertritt.
- (5) Ein(e) vom Kreisvorstand aus seiner Mitte benannte(r) Kassierer(in) führt die Kassengeschäfte in Zusammenarbeit mit der/dem SPD – Kreiskassierer(in).
- (6) Aufgaben des Kreisvorstandes:
 1. Die Leitung des Juso-Kreises und seine Vertretung in Partei und Öffentlichkeit sowie die Koordination einzelner Projekte in Heidelberg
 2. Führung der laufenden Geschäfte nach Weisungen der MV
 3. Umsetzung und Weiterleitung der Beschlüsse der MV
 4. Vertretung der Juso-Beschlüsse in den Gremien und Projektgruppen der Kreis- SPD und Öffentlichkeit
 5. Vor- und Nachbereitung der Gremiensitzungen
 6. Die Beschlussfassung inhaltlicher Positionen, sofern dies durch MV nicht bereits geleistet wurde
 7. Planung und Durchführung von Kampagnen und Projekten

8. Koordinierung und Anleitung der Arbeit von Arbeitsgemeinschaften im Hinblick auf die schwerpunktmäßigen Projekte.
9. Koordination der Zusammenarbeit mit der Juso-Hochschulgruppe
10. Herstellung von Kontakten zu anderen (Jugend-)Organisationen auf Kreisebene.
11. Einrichtung und Koordinierung von Projektgruppen

(7) Der Kreisvorstand ist der MV rechenschaftspflichtig.

(8) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich.

§ 8 Landesausschussdelegation

Die Delegation zum Landesausschuss (LA) der Jusos Baden-Württemberg besteht aus einer Delegierten oder einem Delegierten und einer Ersatzdelegierten oder einem Ersatzdelegierten. Der/die Delegierte und die/der Ersatzdelegierte werden von einer Mitgliederversammlung in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Die eingesetzte LA-Delegation ist unmittelbar an den Juso-Landesverband zu melden.

§ 9 Delegation zur Landesdelegiertenkonferenz

Die Delegation zur Landesdelegiertenkonferenz (LDK) des Juso Landesverbandes Baden-Württemberg wird auf einer Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vor der LDK gewählt. Die eingesetzte LDK-Delegation ist unmittelbar an den Juso-Landesverband zu melden.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1)** Die Satzung des Juso Kreisverbandes kann nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der JHV abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
- (2)** Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 4 Wochen vor der JHV eingereicht werden.
- (3)** Anträge auf Änderung der Satzung können nur beraten werden, wenn sie zwei Wochen vor der JHV den Mitgliedern des Kreisverbandes zugestellt wurden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die JHV am 27.4.2006 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 17. April 2009